



# Faktenblatt Notfallkonzept Asyl

Das Notfallkonzept Asyl ist ein vorsorgliches Planungsinstrument, das die optimale Bewältigung einer erhöhten Zuwanderung im Migrationsbereich auf operativer Ebene ermöglichen soll. Damit werden Massnahmen und Prozesse vorbereitet, um in einer ausserordentlichen Lage im Asylbereich komplexe Entscheide rasch zu fällen und umzusetzen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat das Konzept mit andern involvierten Bundesbehörden sowie in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt. Es wurde 2012 vom Bundesrat verabschiedet.

Das Notfallkonzept unterscheidet zwischen der „**besonderen Lage**“ und der „**ausserordentlichen Lage**“. Als besondere Lage gilt die Stufe zwischen dem Normalfall und der ausserordentlichen Lage. In dieser Phase steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Notfall eintritt; es müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den möglichen Notfall zu vermeiden. Die ausserordentliche Lage ist dem Notfall begrifflich gleichgestellt. Typisch für die ausserordentliche Lage ist, dass sie deutlich ausserhalb der vormaligen Prognose liegt und sich rasch verändert.

## Ziele Notfallkonzept

- Bewältigung einer deutlich erhöhten Zuwanderung im Migrationsbereich
- Sicherung der strategisch-politischen Führung im Asylbereich bei Bund und Kantonen in unerwarteten Lagen
- Gewährung der rechtsstaatlichen und humanitären Grundsätze bei der Durchführung von Asylverfahren
- Entwicklungen vorausschauend verfolgen und die jeweils notwendigen Massnahmen geplant auslösen.

## Elemente des Notfallkonzepts

- Prozessbeschreibung, wie und wer die ausserordentliche Lage feststellt und die Massnahmen auslöst
- Beurteilungsmodell, um die jeweils aktuelle Lage qualitativ und quantifizierbar zu erfassen und einem Szenarientyp zuzuweisen
- Umfangreicher themenspezifischer Massnahmenkatalog (im Anhang)

## Sonderstab Asyl

- Bereitet Entscheide des EJPD und des Bundesrats im strategisch-politischen Führungsbereich vor
- Erarbeitet bei Bedarf eine Gesamtstrategie zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage für die Bereiche Innenpolitik, legale Migration und Kommunikation
- Führt die relevanten Akteure in einem Gremium zusammen um eine besondere/ausserordentliche Lage, gestützt auf eine Gesamtstrategie, zu bewältigen
- Verfolgt die Lage laufend und orientiert kontinuierlich den Bundesrat sowie die Departemente und die Kantone.
- Koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

### **Rechtliche Massnahme Schutzbedürftige**

In der ausserordentlichen Lage kann die Schweiz gemäss Art. 4 AsylG Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren.

### **Notstandsklausel Art. 55 AsylG**

Für den Fall, dass die Schweiz während längerer Zeit mit einem ausserordentlich grossen Zustrom von Asylsuchenden konfrontiert ist, kann der Bundesrat in Anwendung von Art. 55 AsylG vereinfachte Verfahrensbestimmungen erlassen, um die Situation zu bewältigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die neuen Bestimmungen mit den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien im Einklang stehen.

Die Annahme einer solchen Ausnahmesituation erfordert nicht nur eine ausserordentlich hohe Zahl an Asylgesuchen, sondern auch eine dauerhafte Überlastung der vorhandenen Strukturen, welche eine Bewältigung der Gesuche im normalen Verfahren auf unabsehbare Zeit nicht mehr zulässt. Dies bedeutet, dass der Bundesrat zuerst Massnahmen unter Anwendung des geltenden Asylrechts zu treffen hat. Die Notstandsklausel muss somit als „ultima ratio“ in Extremsituationen angesehen werden.

### **Rolle Armee in einer ausserordentlichen Lage**

In der ausserordentlichen Lage ergreift der Bundesrat spezifische Massnahmen, um die Lage zu bewältigen. Dabei kann der Bundesrat auch die Armee ersuchen, die zivilen Behörden von Bund und Kantonen befristet subsidiär zu unterstützen. Dazu müssen aber die Mittel der zivilen Behörden ausgeschöpft bzw. nachweislich nicht vorhanden sein und auch nicht von kommerziellen Leistungserbringern erbracht werden können.

### **Dokumente im Internet**

- Notfallkonzept Asyl  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/notfallkonzept/notfallkonzept-d.pdf>
- Massnahmenkatalog zu Notfallkonzept Asyl  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/notfallkonzept/notfallkonzept-anhang1-d.pdf>
- Weisung des EJPD zum Sonderstab Asyl  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2011/2011-05-11/2011-05-11-weisung-sonas-d.pdf>